

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Wetterheld Wetterversicherung

Ref: TC_WETTERHELD_202302

Risikoträger: Wakam

Inhalt

Präambel	3
Teil A: Welche Leistungen umfasst Ihre Regenversicherung?	4
A-1 Wer ist versichert?	4
A-2 Was ist versichert?	4
A-2.1 Versichertes Interesse	4
A-2.2 Risikoort	4
A-2.3 Versicherte Gefahren: Niederschlag	4
A-2.4 Eintritt des Versicherungsfalls Niederschlag	5
A-2.5 Bestimmung der Messwerte	5
A-2.6 Geltungsbereich der Versicherung	5
A-2.7 Versicherungsdauer	6
A-3 Was ist nicht versichert (Leistungsausschlüsse)?	6
A-4 Wie hoch ist die versicherte Leistung?	6
A-4.1 Versicherungsleistung	6
A-4.2 Selbstbeteiligung (Nicht versicherte Tage)	7
A-5 Was passiert im Versicherungsfall?	7
A-5.1 Obliegenheiten bei Eintritt eines Versicherungsfalls	7
A-5.2 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung	7
A-5.3 Abwicklung des Versicherungsfalls	7
A-6 Wann zahlen wir aus?	7
A-7 Ist der Anspruch auf die Versicherungsleistung abtretbar?	7
Teil B: Wann beginnt und endet Ihre Versicherung? Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?	8
B-1 Wann beginnt die Versicherung?	8
B-2 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?	8
B-2.1 Fälligkeit des Einmalbeitrags	8
B-2.2 Rechtsfolgen bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Einmalbeitrags	8
B-2.3 Fehlgeschlagener Lastschriftinzug	8
B-3 Wann endet die Versicherung? Unter welchen Voraussetzungen können Sie oder wir die Versicherung kündigen?	9
B-3.1 Ablaufdatum, Wegfall des versicherten Interesses	9
B-3.2 Kündigung	9
B-3.3 Rücktritt	9
Teil C: Welche weiteren Regelungen sind zu beachten?	9
C-1 Wohin sind Erklärungen und Anzeigen zu richten? Was ist zu beachten, wenn sich Ihre Anschrift ändert?	9
C-1.1 Form, zuständige Stelle	9
C-1.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung	9
C-2 Welches Gericht ist örtlich zuständig? Welches Recht ist anwendbar?	9
C-2.1 Klagen gegen uns	9
C-2.2 Klagen gegen Sie	9
C-2.3 Anzuwendendes Recht	10
C-3 Datenschutz	10

Präambel

Sie haben sich für die Wetterheld Regenversicherung entschieden. Dabei handelt es sich um eine parametrische Regenversicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste. Versichertes Interesse sind abstrakt mögliche immaterielle Schäden und zusätzliche Kosten aufgrund Niederschlag bei entsprechender Intensität. Maßgebend für die Beurteilung der Wetterereignisse sind die Messwerte und Berechnungen von Meteostat.

Versicherer dieses Produkts sind wir, die Wakam. Diese Versicherungsbedingungen wenden sich an Sie als unseren Versicherungsnehmer.

Der Versicherungsvertrag wurde Ihnen über unseren Partner, die Wetterheld Beteiligungs GmbH, vermittelt. Die Wetterheld Beteiligungs GmbH ist Versicherungsvertreter im Sinne von § 59 Abs. 2 VVG mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GewO.

Teil A: Welche Leistungen umfasst Ihre Regenversicherung?

A-1 Wer ist versichert?

(1) Die Wetterheld Regenversicherung kann von Personen abgeschlossen werden, die gegen Regen während ihrer Reise oder ihrer Veranstaltung versichert sein möchten. Die Reise oder Veranstaltung muss vom Versicherungsnehmer oder von einem hierzu zugelassenen Unternehmen organisiert sein und den rechtlichen Bestimmungen am Land/Staat des Durchführungsortes genügen.

Der Abschluss dieses Vertrages steht unter dem Vorbehalt des Nachweises der Reise oder Veranstaltung.

Um diesen Vertrag abschließen zu können, muss Ihr Wohnsitz (oder, wenn Sie keinen permanenten Wohnsitz haben, dann der ständige Ort Ihres Aufenthalts) in einem der folgenden Länder liegen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Island, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.

A-2 Was ist versichert?

A-2.1 Versichertes Interesse

Versichert sind immaterielle Schäden und zusätzliche Kosten der versicherten Person in Form von abstrakt möglichen Schäden aufgrund von Niederschlagsereignissen am Risikoort (A-2.2).

A-2.2 Risikoort

(1) Risikoort ist der Ort der Reise oder Veranstaltung.

Welcher Risikoort für Ihre Versicherung maßgebend ist, entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein. Dort sind auch die Koordinaten des Risikoorts angegeben.

Bitte beachten Sie, dass die Dichte an Wetterstationen, die von Meteostat zur Messung und Berechnung des Niederschlags verwendet werden, in verschiedenen Ländern unterschiedlich hoch ist. Regelmäßig wird der Risikoort daher räumlich der nächstgelegenen Wetterstation entfernt sein. Liegt der Reise- oder Veranstaltungsort in einer Gegend, in der die Dichte an Wetterstationen gering ist, kann es deshalb aufgrund der Entfernung zum Risikoort sein, dass die Wetterlage, wie sie am Risikoort von Meteostat gemessen und berechnet wird, von derjenigen am Reise- oder Veranstaltungsort abweicht. Maßgeblich bleiben aber auch in diesem Fall die von Meteostat für den Reise- oder Veranstaltungsort berechneten Niederschlagsdaten.

(2) Kann Meteostat am vereinbarten Risikoort bei Eintritt des Versicherungsfalles (A-2.4) keine Messwerte zur Verfügung stellen, ziehen wir stattdessen die Messwerte von Meteostat oder eines anderen Wetterdatenanbieters heran, die die geringste Entfernung zu der im Versicherungsschein angegebenen Risikoort aufweist und die Messwerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles zur Verfügung stellen kann.

A-2.3 Versicherte Gefahren: Niederschlag

Das Versicherte Wetterereignis ist fallender Niederschlag.

Folgende Niederschlagsarten gehören dazu:

- Sprühregen
- Regen

- gefrierender Regen
- gefrierender Sprühregen
- Eisregen
- Schnee
- Schneegriesel
- Eisnadeln, Diamantstaub oder Polarschnee
- Eiskörner
- Reifgraupel
- Frostgraupel
- Hagel

A-2.4 Eintritt des Versicherungsfalls Niederschlag

(1) Der Versicherungsfall tritt ein, wenn während der Versicherungsdauer am Risikoort fallender Niederschlag verzeichnet wird (s. 2.5.3 (a)), der außerhalb der in Ihrem Versicherungsschein ausgewiesenen, individuell vereinbarten Niederschlagsgrenzen liegt. Der Versicherungsfall wird durch die Überschreitung der im Versicherungsschein angegebenen Niederschlagsgrenzen begründet.

(2) In Ihrem Versicherungsschein ist weiter angegeben, ob der Versicherungsfall Überschreiten der maßgebenden Niederschlagsgrenzen über einen vollen Tag (24h) voraussetzt oder ob ein stundenweises Überschreiten der Grenzen genügt. Jeder einzelne Tag innerhalb der Versicherungsdauer, an dem die Grenzen überschritten sind, bildet einen gesonderten Versicherungsfall. Die Stunden eines Tages, an dem die Grenzen unter- bzw. überschritten sind, bilden zusammen einen Versicherungsfall.

A-2.5 Bestimmung der Messwerte

- (1) Ob ein Versicherungsfall am Risikoort eingetreten ist, bestimmt sich nach den nach diesen Bedingungen maßgeblichen Messwerten und Berechnungen von Meteostat unter Anwendung des jeweiligen Messverfahrens.
- (2) Es werden ausschließlich Messwerte und Berechnungen von Meteostat verwendet. Die Messwerte werden auf der Webseite von Meteostat unter www.meteostat.net veröffentlicht.
- (3) Die Messwerte von Meteostat für Niederschlag (A-2.3) legen wir im Rahmen Ihrer Versicherung wie folgt zugrunde:
 - a. Die Niederschlagsmenge wird stündlich von Meteostat in Millimetern veröffentlicht und auf eine Nachkommastelle gerundet.
 - b. Ist der Versicherungsfall in Ihrem Versicherungsschein stundenbezogen definiert (s. A-2.4.2), dann ist die von Meteostat am Risikoort von der nach diesen Bedingungen maßgeblichen gemessene und berechnete Niederschlagsmenge für die betreffende Stunde maßgebend. Bei einem versicherten Zeitraum von mehreren Stunde(n) pro Tag werden die für die betreffenden Stunden veröffentlichten Messwerte von Meteostat summiert.
 - c. Bei einem versicherten Zeitraum von einem vollen Tag (24h, s. A-2.4.2) wird der von Meteostat verwendete Standard für den Tageswert übernommen. Üblicherweise ist dies die Niederschlagssumme im Zeitraum zwischen 05:51 Uhr des versicherten Tages bis 05:50 Uhr des Folgetages in der Zeitzone UTC.
- (4) Für die Bestimmung des Zeitpunkts aller Messergebnisse gilt die Zeitzone des Reise- oder Veranstaltungsortes.

A-2.6 Geltungsbereich der Versicherung

Versicherungsschutz besteht nur für Versicherungsfälle, die sich innerhalb der folgenden Länder, jeweils ohne Überseegebiete, ereignen.: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Island, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.

A-2.7 Versicherungsdauer

(1) Versichert sind die im Versicherungsschein angegebenen Zeiträume.

(2) Die Versicherungsdauer bildet die Summe der versicherten Zeiträume. Sie beträgt für mindestens sechs Stunden (6 h). Die maximale Versicherungsdauer beträgt 28 Tage.

A-3 Was ist nicht versichert (Leistungsausschlüsse)?

Bitte beachten Sie, dass kein Versicherungsschutz besteht für:

(1) Die Kosten der Stornierung der Reise oder Veranstaltung,

(2) Reisen oder Veranstaltungen, die nicht vom Versicherungsnehmer oder einem berechtigten Unternehmen durchgeführt werden, oder die nicht den rechtlichen Bestimmungen am Land/Staat des Durchführungsortes genügen.

(3) Immaterielle Schäden oder zusätzliche Kosten, die Ihnen durch folgende Ereignisse entstehen können:

(a) unmittelbare Einwirkung von Sturm, Steinschlag, Blitzschlag, Erdbeben, Überschwemmung, Wassereinbruch, Brand oder Explosion

(b) Manipulation einer Wetterstation

(c) vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalls

(d) Krieg, Invasion, sowie militärische oder andere Formen der gewaltsamen Machtergreifung

(e) Politische Gefahren, insbesondere Aufruhr, innere Unruhen Bürgerkrieg, Aufstand, Revolution

(f) Terrorakte

(g) Luftfahrtrisiken

(h) Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen

(i) Schäden an Computern und Datenträgern, auf denen die Daten gespeichert sind, immaterielle Schäden an Daten und Computerprogrammen sowie alle zusätzlichen Kosten, die dem ursprünglichen Versicherten unmittelbar oder mittelbar entstehen, insbesondere Schäden jeglicher Art, die ihrer Entstehung oder ihrem Umfang nach bestehen durch die Auswirkungen eines Computervirus entstehen würden. Ein Computervirus ist ein Computerprogramm oder eine Reihe von Programmen, die darauf ausgelegt sind, die Integrität, Verfügbarkeit oder Vertraulichkeit von Computersystemen zu untergraben.

A-4 Wie hoch ist die versicherte Leistung?

A-4.1 Versicherungsleistung

(1) Ereignet sich innerhalb der Versicherungsdauer ein Versicherungsfall, zahlen wir die vereinbarte Versicherungssumme, soweit vereinbart unter Abzug einer Selbstbeteiligung nach A-4.2. Die Höhe der Versicherungssumme entnehmen Sie bitte ihrem Versicherungsschein.

(2) Versicherungsschutz während der Versicherungsdauer besteht insgesamt maximal bis zur Höhe der im Versicherungsschein angegebenen Gesamtversicherungssumme.

(a) Die Gesamtversicherungssumme für die Versicherungsdauer ergibt sich aus der Anzahl der versicherten Tage multipliziert mit der Versicherungssumme pro Tag.

(b) Sind einzelne Stunden innerhalb eines Tages ausgewählt, so wird dieser Zeitraum/diese Zeiträume innerhalb eines Tages als ein Tag (00:00 Uhr - 00:00 Uhr) betrachtet. Beispiel: 01. Juli von 08:00 – 12:00 Uhr und 18:00 – 19:00 Uhr ist ein versicherter Tag.

(3) Die Versicherungssumme pro Tag bzw. der/die Zeiträume innerhalb eines Tages legt die Höhe der Versicherungsleistung fest, die pro individuellem Versicherungsfall maximal geleistet wird.

A-4.2 Selbstbeteiligung (Nicht versicherte Tage)

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob zu Ihrer Versicherung eine Selbstbeteiligung vereinbart ist und wie hoch diese ist. Die Selbstbeteiligung zu Ihrer Versicherung beschreibt eine Anzahl „nicht versicherter Tage“. Tritt innerhalb der Versicherungsdauer ein Versicherungsfall ein, ziehen wir die Selbstbeteiligung von unserer Leistung ab. Der Abzug erfolgt damit in Höhe der Versicherungssumme, die auf den betreffenden Zeitraum innerhalb eines Tages bzw. den betreffenden Tag entfiel, wäre keine Selbstbeteiligung vereinbart.

Beispiel: Es ist an fünf Tagen ein Zeitraum von 10:00 – 18:00 Uhr gegen fallenden Niederschlag versichert und eine Selbstbeteiligung von zwei Tagen vereinbart. Am ersten, zweiten und dritten Tag werden die vereinbarten Schwellwerte erreicht und ein Versicherungsfall liegt vor. Nun wird bei einer Selbstbeteiligung von zwei Tagen nur für den dritten Tag die Versicherungssumme pro Tag ausgezahlt.

A-5 Was passiert im Versicherungsfall?

A-5.1 Obliegenheiten bei Eintritt eines Versicherungsfalls

Wetterheld hat direkten Zugriff auf Wetterinformationen. Im Schadensfall erhalten Sie eine Benachrichtigung per E-Mail, dass der Versicherungsfall eingetreten ist. Sie müssen nur, wie in der Schadensbenachrichtigungs-E-Mail angegeben, mit einem Klick die Schadensmeldung im Kundenportal abgeben, damit Wetterheld eine Benachrichtigung erhält und Sie automatisch entschädigt. Die Höhe der Entschädigung wird im Normalfall direkt Ihrem Bankkonto oder einer anderen vereinbarten Zahlungsmethode gutgeschrieben.

Sie müssen auf Verlangen nachweisen, dass Sie bei Eintritt des Versicherungsauslösers tatsächlich bei der Reise oder Veranstaltung wie im Versicherungsschein angegeben anwesend waren. Auf Verlangen müssen Sie uns alle für Ihre Teilnahme an der Reise oder Veranstaltung relevanten Unterlagen wie Flugtickets, Einladung mit Datum und Uhrzeit der Reise oder Veranstaltung, Reisenachweis etc. zur Verfügung stellen.

A-5.2 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung

Verletzen Sie vorsätzlich eine der Obliegenheiten im Versicherungsfall, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie eine Ihrer Obliegenheiten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, die Versicherungsleistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Wir sind nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie auf diese Rechtsfolge durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) hingewiesen haben. Wir sind jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

A-5.3 Abwicklung des Versicherungsfalls

Ist ein Versicherungsfall innerhalb der Versicherungsdauer eingetreten, zahlen wir die in Ihrem Versicherungsschein angegebene Versicherungssumme pro versichertem Tag bzw. pro versichertem Zeitraum/versicherten Zeiträumen innerhalb eines Tages (00:00 Uhr - 00:00 Uhr) abzüglich einer etwaig vereinbarten Selbstbeteiligung (s. A-4.2) bis zur im Versicherungsschein angegebenen maximalen Gesamtversicherungssumme auf das von Ihnen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzugebende Konto aus.

A-6 Wann zahlen wir aus?

Die Versicherungsleistung ist fällig innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung notwendigen Erhebungen.

A-7 Ist der Anspruch auf die Versicherungsleistung abtretbar?

Der Anspruch auf die Versicherungsleistung ist nur mit unserer vorherigen Zustimmung, die in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) erteilt werden muss, abtretbar.

Teil B: Wann beginnt und endet Ihre Versicherung? Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

B-1 Wann beginnt die Versicherung?

(1) Ihr Versicherungsschutz beginnt frühestens 14 Tage, nachdem der Vertrag mit uns wirksam zustande gekommen ist, der Einmalbeitrag bei uns eingegangen ist, und nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

(2) Allerdings kann unsere Leistungspflicht entfallen, wenn Sie den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen (siehe B-2.2 und B-2.3).

B-2 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

B-2.1 Fälligkeit des Einmalbeitrags

(1) Der einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

(2) Sie haben den Beitrag rechtzeitig gezahlt, wenn Sie bis 48 Stunden nach Ausstellung des Versicherungsscheins alles getan haben, damit der Einmalbeitrag bei uns eingeht. Wenn die Einziehung des Einmalbeitrags von einem Konto vereinbart wurde, gilt die Zahlung in folgendem Fall als rechtzeitig:

- Der Einmalbeitrag konnte am Fälligkeitstag eingezogen werden und
- Sie haben einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.

(3) Konnten wir den fälligen Einmalbeitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

B-2.2 Rechtsfolgen bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Einmalbeitrags

(1) Wird der Einmalbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, so können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Im Falle des Rücktritts verlangen wir von Ihnen eine angemessene Geschäftsgebühr in Höhe von 20 EUR. Die Höhe der Geschäftsgebühr haben wir auf Basis von pauschalen Annahmen bestimmt. Die Beweislast für die Angemessenheit der Geschäftsgebühr tragen wir. Haben wir im Streitfall den Nachweis der generellen Angemessenheit erbracht, liegt es an Ihnen nachzuweisen, dass die von uns zugrunde gelegten pauschalen Annahmen in Ihrem konkreten Einzelfall gar nicht oder nur teilweise nicht zutreffen und die Geschäftsgebühr deshalb im Einzelfall niedriger liegen muss. Wird der Nachweis geführt, wird keine oder nur eine entsprechend reduzierte Geschäftsgebühr erhoben.

(2) Wird der Einmalbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt und tritt bis zur Zahlung des Einmalbeitrags ein Versicherungsfall ein, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Diese Leistungsfreiheit tritt aber nur ein, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben. In diesem Fall beginnt der Versicherungsschutz erst für Versicherungsfälle, die nach der Zahlung eintreten. Wir sind nur dann leistungsfrei, wenn wir Sie auf diese Rechtsfolge durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein hingewiesen haben.

B-2.3 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug

Haben Sie es zu vertreten, dass der Beitrag, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

B-3 Wann endet die Versicherung? Unter welchen Voraussetzungen können Sie oder wir die Versicherung kündigen?

B-3.1 Ablaufdatum, Wegfall des versicherten Interesses

(1) Die Versicherungsdauer ist begrenzt. Welche Versicherungsdauer vereinbart ist, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Der Vertrag endet an dem im Versicherungsschein angegebenen Ablaufdatum bzw. der Ablaufuhrzeit. Die Vertragslaufzeit endet automatisch spätestens 90 Tage nach Versicherungsbeginn.

(2) Der Versicherungsvertrag ist nicht verlängerbar. Davon unberührt steht es Ihnen frei, einen neuen Versicherungsantrag für eine Regenversicherung über die Wetterheld Beteiligungs GmbH zu stellen.

(3) Entfällt das versicherte Interesse (z. B. weil Ihre Reise oder die Veranstaltung storniert oder abgesagt wurde), gilt Folgendes: Der Vertrag endet, sobald Sie uns in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) nachvollziehbar begründet und auf Verlangen nachgewiesen haben, dass und warum das versicherte Interesse weggefallen ist. Der Einmalbeitrag steht uns dann nur anteilig bis zum Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung zu.

B-3.2 Kündigung

(1) Eine ordentliche Kündigung des Versicherungsvertrages ist für beide Vertragsparteien ausgeschlossen.

(2) Der Versicherungsvertrag kann von jeder Vertragspartei außerordentlich aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gekündigt werden. Ein wichtiger Grund, der beide Vertragsparteien zur Kündigung berechtigt, ist insbesondere gegeben, wenn von uns auf einen Versicherungsfall hin die Versicherungsleistung gezahlt wurde.

(3) Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Kenntniserlangung vom Kündigungsgrund in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zugegangen sein. Mit Zugang der Kündigung endet Ihr Versicherungsschutz. Der Einmalbeitrag steht uns dann nur anteilig bis zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung zu.

B-3.3 Rücktritt

Das Widerrufsrecht der Europäischen Richtlinie 2011/83 findet keine Anwendung, da dieser Vertrag eine Laufzeit von weniger als einem Monat hat.

Teil C: Welche weiteren Regelungen sind zu beachten?

C-1 Wohin sind Erklärungen und Anzeigen zu richten? Was ist zu beachten, wenn sich Ihre Anschrift ändert?

C-1.1 Form, zuständige Stelle

(1) Die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar uns gegenüber erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesen Bedingungen etwas anderes bestimmt ist.

(2) Erklärungen und Anzeigen sind an unsere im Versicherungsschein genannte Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein als zuständige bezeichnete Stelle zu richten.

C-1.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer uns nicht angezeigten Namensänderung.

C-2 Welches Gericht ist örtlich zuständig? Welches Recht ist anwendbar?

C-2.1 Klagen gegen uns

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns sind deutsche Gerichte zuständig. .

C-2.2 Klagen gegen Sie

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie sind deutsche Gerichte zuständig.

C-2.3 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Im Falle eines Rechtskonflikts hat das Recht Ihres ständigen Wohnsitzes, oder wenn Sie keinen haben, das Recht Ihres gewöhnlichen Wohnsitzes, Vorrang.

C-3 Datenschutz

Um zu sicherzustellen, dass Versicherungen ihre Aufgaben effektiver und sicherer erfüllen können, ist die elektronische Datenverarbeitung (EDV) aus dem heutigen Tagesgeschäft nicht mehr wegzudenken. Mit Hilfe dieser lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln. Zudem bietet die EDV im direkten Vergleich zu manuellen Verfahren einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen.

Sie müssen diesen Datenschutzhinweis sorgfältig lesen, da er erklärt, wie wir Ihre persönlichen Daten verwenden.

In dieser Datenschutzerklärung beziehen sich die Begriffe „wir“, „uns“ und „unser“ auf Wakam und Wetterheld. Wenn wir in dieser Mitteilung von „Sie“ und „Ihr“ sprechen, meinen wir damit alle Personen, deren personenbezogene Daten wir und Wetterheld möglicherweise erfassen, einschließlich:

- Alle Personen, die in der Police genannt wird oder durch diese versichert ist;
- Alle Personen, die von der Police oder einer Schadensforderung profitieren oder direkt damit zu tun haben, einschließlich Antragsteller und Zeugen.

Wakam und Wetterheld verpflichten sich als gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche, Ihre persönlichen Daten zu schützen und die Grundsätze der Datensicherheit bei der Konfiguration unserer Dienste einzuhalten. Unter Bezugnahme auf die Allgemeine Datenschutzverordnung (GDPR) verarbeiten wir personenbezogene Daten über Sie, die von Ihnen oder von Wetterheld zur Verfügung gestellt werden, um unsere Verpflichtungen Ihnen gegenüber zu erfüllen sowie aus eigenem berechtigtem Interesse.

Dazu gehören Ihre E-Mail-Adresse, Ihr Name und Ihre Telefonnummer, Risikodaten und andere Informationen, die es uns ermöglichen, die abgeschlossene Versicherungspolice zu verwalten, Schadensforderungen zu bearbeiten und unsere legitimen Interessen zu schützen (z.B. um Aktivitäten zu identifizieren, zu untersuchen und zu verhindern, die möglicherweise illegal sind oder dazu führen, dass Ihr Produkt storniert oder so behandelt wird, als hätte es nie existiert). Die personenbezogenen Daten können auch zur Verbesserung der Kundenzufriedenheit und für statistische und versicherungsmathematische Studien verwendet werden.

Wir können Informationen über Ihre Police, einschließlich personenbezogener Daten, an Subunternehmer, Ermittler und Organisationen zur Verbrechensbekämpfung weitergeben, die sich außerhalb der Europäischen Union befinden können.

Die personenbezogenen Daten werden während der Durchführung des Versicherungsvertrags und nach Eintritt der letzten Schadensforderung gemäß den örtlichen Vorschriften (einschließlich zählbarer Vorschriften) gespeichert.

Wir haben Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass diese Informationen von diesen Organisationen sicher aufbewahrt werden. Wir werden Ihre Informationen niemals an externe Marketingdienste weitergeben. Unsere Datenschutzrichtlinien enthalten weitere Informationen über die persönlichen Daten, die wir erfassen, und darüber, wie wir diese Daten verarbeiten. Sie haben das Recht, von den für die Verarbeitung Verantwortlichen Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, deren Berichtigung oder Löschung oder die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen oder der Verarbeitung zu widersprechen, sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit.

Wir können Telefongespräche zur Wahrung unserer Qualitätsstandards und aus Sicherheitsgründen überwachen.

Sie haben auch das Recht, eine Beschwerde bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Graurheindorfer Straße 153, 53117, Bonn - Deutschland - <https://www.bfdi.bund.de/einzureichen>.

Für weitere Informationen darüber, wie wir Ihre personenbezogenen Daten verwenden, lesen Sie bitte die vollständigen Datenschutzrichtlinien im Abschnitt Datenschutzrichtlinien

<https://www.wakam.com/en/privacy-policy>.

Kontaktieren Sie Wakam :

Wenn Sie Fragen zu unserer Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten haben oder Ihre Rechte in Bezug auf diese personenbezogenen Daten ausüben möchten, wenden Sie sich bitte an den

Datenschutzbeauftragten von Wakam unter der folgenden Adresse: Wakam. 120-122 rue Réaumur, 75002 Paris, Frankreich, oder per E-Mail an: dpo@wakam.com oder Wetterheld unter datenschutz@wetterheld.com.